42-170/3/2-16.51

Immissionsschutz;

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV, Werk 2.4, durch Ersatz der alten KTL-Anlagen sowie Errichtung und Betrieb von neuen Oberflächenbehandlungsanlagen in den Gebäuden 40.0/2/9 durch die BMW AG Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Die Errichtung und der Betrieb von Oberflächenbehandlungsanlagen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr ist in Ziffer 3.9.1 des Anhangs zum UVPG eigenständig ebenfalls mit der Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung aufgelistet.

Als Beurteilungsgebiet wurde ein 1500 m-Radius festgelegt, 50-fache Kaminhöhe, Ziffer 4.6.2.5 TA Luft.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der dem heutigen Stand der Technik entsprechende Ersatz der Wirk- und Spülbäder samt Anlagentechnik in der bestehenden zweilinigen KTL-Anlage.

In den Tauchbädern werden die negativ geerdeten Karossen durch einen positiv aufgeladenen

KTL- Lack (VE-Wasser versetzt mit geringen Mengen anderer Lösungsmittel,

Bindemittel, Pigmentpaste und Zusatzadditiven) gefahren, wobei sich die Lackpartikel als Korrosionsschutz gleichmäßig auf der Oberfläche und in den Hohlräumen verteilen.

Die Flüssigkeit wird mit einer Ultrafiltrationsanlage im Kreislauf betrieben, wobei das Permeat in den nachfolgenden Spülbädern eingesetzt und die Lackpartikel zurückgeführt werden.

Nach dem Abtropfen wird der Lack in den Trocknern ausgehärtet und die Karossen weiter zum Unterbodenschutzbereich befördert.

Die Änderungen durch die Errichtung und den Betrieb der neuen KTL-Anlagen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk und in bestehenden Hallen. Am Standort wurden bereits derartige Anlagen betrieben und werden nun durch Anlagen der neuesten Technik ersetzt.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Schallemissionen der neuen Anlagen tragen nach der erstellten Schallprognose zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Maßnahme im Vergleich zur früheren Nutzung des Geländes.

Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Auf der Fläche des bestehenden Industriegebietes sind auch keine schützenwerte Tier – oder Pflanzenarten vorhanden. Die Fläche ist bereits versiegelt, ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben. Auf Gewässer oder das Grundwasser wird nicht eingewirkt. Auf das Klima bzw. die Luft sind keine Auswirkungen zu erwarten. Das vorhandene Industriegelände wird im Erscheinungsbild bzw. hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der neuen Anlagen nicht wesentlich verändert. Die neu zu errichtenden Abgaskamine sind vom Boden aus in der Regel nicht sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht Das Industriegelände weist bereits ähnlich hohe Kamine im Bestand auf.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 20.12.2019

Kerstin Kameter-Schenkl